



## **Anhang 2**

# **Prüfungsauftrag für das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen**

### **(nachfolgend: „Gründungsprüfer“)**

#### **1 Zielsetzung**

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge prüft nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1), ob die geplante Organisation, die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und der organisatorische Aufbau, die Abläufe und Aufgaben klar und hinreichend geregelt sind. Diese Organisationsprüfung wird nach der vorangehenden Prüfung der reglementarischen Grundlagen durch die Aufsichtsbehörde, basierend auf Art. 10 Abs. 5 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2), an den Gründungsprüfer delegiert.

Der vorliegende Prüfungsauftrag nennt den Geltungsbereich, die Grundsätze der Prüfung, die Prüfungsgegenstände und die Prüfungskriterien. Des Weiteren definiert er die Mindestanforderungen an den Inhalt des Prüfungsberichts.

#### **2 Geltungsbereich**

Der Prüfungsauftrag richtet sich an das durch den Gesuchsteller beauftragte staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, das im Rahmen der Gründungsprüfung einen Bericht zur Organisation der Anlagestiftung erstellt.

#### **3 Prüfung**

##### **3.1 Grundsätze**

Als anwendbarer Grundsatz für die Prüfung gilt der Schweizer Prüfungsstandard (PS) 950 „Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die weder Prüfungen noch Reviews von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen darstellen“ von EXPERTsuisse, Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Prüfungsstandard (PS) 950 ist zusammen mit dem Rahmenkonzept der betriebswirtschaftlichen Prüfung von EXPERTsuisse anzuwenden, welches die Bestandteile und die Zielsetzung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung definiert und beschreibt.

### 3.2 Prüfungsgegenstand

Für den nachfolgenden Prüfungsgegenstand ist eine Prüfungsbestätigung mit positiver Zusicherung abzugeben:

Übereinstimmung der geplanten Organisation, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung sowie der Vermögensanlage mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, klare und hinreichende Regelung des organisatorischen Aufbaus, der Abläufe und der Aufgaben in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit, sowie Einhaltung der Art. 51b Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; 831.40) und Art. 48h der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1).

### 3.3 Prüfungskriterien

- a) Die Organisation ist angemessen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und konform mit dem Gesetz, den Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sowie den Statuten, den Reglementen und den Anlagerichtlinien ausgestaltet.

Sie umfasst mindestens ein Organigramm und eine Kompetenzregelung der für die Ausübung der Geschäftstätigkeit wesentlichen Stellen und Stellvertretungen.

- b) Die Infrastruktur ist ausreichend und der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die IT-Infrastruktur (samt den allenfalls bestehenden schriftlichen IT-Outsourcing-Verträgen) ist der Geschäftstätigkeit angemessen. Die Summe aller Vorkehrungen und Methoden technischer, organisatorischer, baulicher und personeller Art ist ausreichend, um diese vor den Tatbeständen Datenverlust, Datenverfälschung, Datenzerstörung, Fehlmanipulation und verbotene Dateneinsichtnahme zu schützen. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Auswahl, Instruktion und Überwachung von Dienstleistern sorgfältig erfolgt.

- c) In den reglementarischen Grundlagen ist vorgesehen, dass die Vermögensverwaltungs- und die Verwaltungsverträge spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Anlagestiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2). Die Vermögensverwaltungsverträge erfüllen die Anforderungen gemäss Ziff. III, Bst. A des Rundschreibens 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA<sup>1</sup>.

- d) Es findet eine funktionelle und personelle Trennung (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung statt.

Die für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Abläufe (Prozesse) und Aufgaben, sowie die Aufgabenteilung sind verständlich und nachvollziehbar dokumentiert und der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet.

- e) Es existiert eine formalisierte und in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit angemessene Risikopolitik, in der die Grundsätze für das Verhalten des Stiftungsrats, der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung im Umgang mit den Risiken nach aussen und nach innen festgelegt sind.

Es existiert ein formalisiertes und in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement, das die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit stellt und dadurch die Grundlage für die Risikosteuerung bildet.

---

<sup>1</sup> <http://www.finma.ch>

- f) Es existiert ein formalisiertes und in Bezug auf die Grösse und Komplexität angemessenes Internes Kontrollsystem.
- g) Die Grundzüge der Anforderungen an die einzelnen Mitglieder und an den Stiftungsrat als Ganzes sind in den reglementarischen Grundlagen festgehalten. Bei der Neuwahl eines Mitglieds wird vom Stiftungsrat geprüft, ob die Anforderungen erfüllt sind.
- h) Die Auswahl der Personen, an die nach Art. 7 ASV Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung übertragen werden, erfolgt transparent und basierend auf im Voraus festgelegten Anforderungsprofilen. Die betrauten Personen erfüllen die allgemeinen und fachlichen Anforderungen (Ziff. 2.7.1 und 2.7.2 der Weisungen W-xx/201x). Der Stiftungsrat stellt sicher, dass all dies der Fall ist und dass die betrauten Personen angemessene Instruktionen erhalten und ausreichend überwacht werden.

Er stellt des Weiteren sicher, dass die betrauten Personen ihre treuhänderische Sorgfaltspflicht einhalten und Interessenskonflikte vermeiden (Art. 51b Abs. 2 BVG und Ziff. 2.7.6 der Weisungen W-xx/201x).

Die diesbezüglichen Aufgaben des Stiftungsrats sind in den reglementarischen Grundlagen festgehalten.

- i) Der Stiftungsrat trifft die nach Grösse und Struktur der Anlagestiftung angemessenen organisatorischen Massnahmen, um Interessenskonflikte festzustellen, zu vermeiden und auszuschalten. Er hält die Einzelheiten dieser Massnahmen und Verantwortlichkeiten in einer internen Weisung fest.

Nicht vermeidbare Interessenskonflikte werden durch den Stiftungsrat im Anhang der Jahresrechnung offengelegt und begründet.

- j) Die Buchführung ist im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit angemessen organisiert und die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 38 ff. ASV und Art. 47 ff. BVV 2).

## **4 Prüfungsbericht**

### **4.1 Grundsätze**

Als anwendbarer Grundsatz für die Berichterstattung gilt der Schweizer Prüfungsstandard (PS) 950 „Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die weder Prüfungen noch Reviews von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen darstellen“ von EXPERTsuisse, Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Inhalt und die Gliederung des Prüfungsberichts haben gemäss Ziff. 4.2 „Vorlage Prüfungsbericht“ zu erfolgen. Eine allfällige Modifizierung der Schlussfolgerung hat gemäss den Bestimmungen des PS 950 zu erfolgen.

Die Prüfungstiefe ist grundsätzlich so anzusetzen, dass mit den Prüfungsbestätigungen eine Zusicherung hohen Grades (positive Zusicherung) abgegeben werden kann, wie dies die Schweizer Prüfungsstandards (PS) bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit verlangen.

Der Prüfungsbericht ist in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen.

## 4.2 Vorlage Prüfungsbericht

*[Name Gründungsprüfer]\**

*[Adresse Gründungsprüfer]\**

### **Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers**

an die

*[Name der Gesellschaft/Gesuchsteller]\*, [Ort]\**

### **Bericht zur Organisationsprüfung betreffend die Gründungsprüfung einer Anlagestiftung**

Als nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassenes staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen wurden wir von *[Name der Gesellschaft/Gesuchsteller]\** beauftragt, im Zusammenhang mit der Gründungsprüfung der Anlagestiftung *[Name der zugründenden Anlagestiftung]\** die Organisationsprüfung nach Art. 13 Abs. 1 BVV 1, basierend auf Art. 10 Abs. 5 ASV, durchzuführen.

Für die Ausgestaltung einer angemessenen Organisation nach Art. 13 Abs. 1 BVV 1, sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48h BVV 2 gelten für die *[Name der zu gründenden Anlagestiftung]\** folgende Kriterien:

- a) Die Organisation ist angemessen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und konform mit dem Gesetz, den Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sowie den Statuten, den Reglementen und den Anlagerichtlinien ausgestaltet.

Sie umfasst mindestens ein Organigramm und eine Kompetenzregelung der für die Ausübung der Geschäftstätigkeit wesentlichen Stellen und Stellvertretungen.

- b) Die Infrastruktur ist ausreichend und der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die IT-Infrastruktur (samt den allenfalls bestehenden schriftlichen IT-Outsourcing-Verträgen) ist der Geschäftstätigkeit angemessen. Die Summe aller Vorkehrungen und Methoden technischer, organisatorischer, baulicher und personeller Art ist ausreichend, um diese vor den Tatbeständen Datenverlust, Datenverfälschung, Datenzerstörung, Fehlmanipulation und verbotene Dateneinsichtnahme zu schützen. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Auswahl, Instruktion und Überwachung von Dienstleistern sorgfältig erfolgt.

- c) In den reglementarischen Grundlagen ist vorgesehen, dass die Vermögensverwaltungs- und die Verwaltungsverträge spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Anlagestiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2). Die Vermögensverwaltungsverträge

erfüllen die Anforderungen gemäss Ziff. III, Bst. A des Rundschreibens 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA<sup>2</sup>.

- d) Es findet eine funktionelle und personelle Trennung (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung statt.

Die für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Abläufe (Prozesse) und Aufgaben, sowie die Aufgabenteilung sind verständlich und nachvollziehbar dokumentiert und der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet.

- e) Es existiert eine formalisierte und in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit angemessene Risikopolitik, in der die Grundsätze für das Verhalten des Stiftungsrats, der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung im Umgang mit den Risiken nach aussen und nach innen festgelegt sind.

Es existiert ein formalisiertes und in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement, das die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit stellt und dadurch die Grundlage für die Risikosteuerung bildet.

- f) Es existiert ein formalisiertes und in Bezug auf die Grösse und Komplexität angemessenes Internes Kontrollsystem.

- g) Die Grundzüge der Anforderungen an die einzelnen Mitglieder und an den Stiftungsrat als Ganzes sind in den reglementarischen Grundlagen festgehalten. Bei der Neuwahl eines Mitglieds wird vom Stiftungsrat geprüft, ob die Anforderungen erfüllt sind.

- h) Die Auswahl der Personen, an die nach Art. 7 ASV Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung übertragen werden, erfolgt transparent und basierend auf im Voraus festgelegten Anforderungsprofilen. Die betrauten Personen erfüllen die allgemeinen und fachlichen Anforderungen (Ziff. 2.7.1 und 2.7.2 der Weisungen W-xx/201x). Der Stiftungsrat stellt sicher, dass all dies der Fall ist und dass die betrauten Personen angemessene Instruktionen erhalten und ausreichend überwacht werden.

Er stellt des Weiteren sicher, dass die betrauten Personen ihre treuhänderische Sorgfaltspflicht einhalten und Interessenskonflikte vermeiden (Art. 51b Abs. 2 BVG und Ziff. 2.7.6 der Weisungen W-xx/201x).

Die diesbezüglichen Aufgaben des Stiftungsrats sind in den reglementarischen Grundlagen festgehalten.

- i) Der Stiftungsrat trifft die nach Grösse und Struktur der Anlagestiftung angemessenen organisatorischen Massnahmen, um Interessenskonflikte festzustellen, zu vermeiden und auszuschalten. Er hält die Einzelheiten dieser Massnahmen und Verantwortlichkeiten in einer internen Weisung fest.

Nicht vermeidbare Interessenskonflikte werden durch den Stiftungsrat im Anhang der Jahresrechnung offengelegt und begründet.

- j) Die Buchführung ist im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit angemessen organisiert und die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 38 ff. ASV und Art. 47 ff. BVV 2).

---

<sup>2</sup> <http://www.finma.ch>

## **Verantwortung der [Name der Gesellschaft/Gesuchsteller]\***

Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Organisation in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 1 BVV 1 ist die [Name der Gesellschaft/Gesuchsteller]\* verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen mit Bezug auf die Ausgestaltung der Organisation in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 BVV 1, umfassend die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und die Vermögensanlagen, die Regelung des organisatorischen Aufbaus, der Abläufe und der Aufgaben, sowie die Einhaltung der Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48h BVV 2.

## **Verantwortung des Prüfers**

Unsere Verantwortung ist es, eine betriebswirtschaftliche Prüfung durchzuführen und auf der Grundlage unserer Prüfung eine Schlussfolgerung über die Ausgestaltung der Organisation in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 BVV 1 abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 950 „Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die weder Prüfungen noch Reviews von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen darstellen“ vorgenommen. Nach diesem Standard haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und unsere Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Organisation in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den oben erwähnten Kriterien erstellt worden ist.

Unter Berücksichtigung von Risiko- und Wesentlichkeitsüberlegungen haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des unabhängigen Prüfers.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Schlussfolgerung zu dienen.

## **Schlussfolgerung**

Nach unserer Beurteilung wurde die Organisation, die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Vermögensanlage sowie der organisatorische Aufbau, die Abläufe und Aufgaben der [Name der zugründenden Anlagestiftung]\* in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit und in Bezug auf die Einhaltung der Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48h BVV 2 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Kriterien a) bis j) ausgestaltet.

Dieser Bericht ist keine Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung des Gründungsgesuches.

[Ort, Datum]\*

[Name Gründungsprüfer]\*

.....  
Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)  
Leitende(r) Prüfer (-in)

.....  
Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)

\* [im Einzelfall anzupassen]